

Robert Schulte-Frohlinde

Sorauer Straße 26 10997 Berlin

**Per beA**

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Aktenzeichen: 1 BvR 2291/25**

In Sachen

Verfassungsbeschwerde des Herrn Schulte-Frohlinde vom 18.10.2025

bitte ich um Mitteilung des Namens des in dieser Rechtssache zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiters der Berichterstatteerin Frau Prof. Dr. Härtel.

Gemäß Art. 6 I EKMR hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Die fehlende Angabe der Identität der Personen, die an der Entscheidung beteiligt sind, macht es für eine Partei unmöglich, die Unparteilichkeit des Gerichts im Sinne des Art. 6 I EKMR zu bestimmen (EGMR Urte. v. 20.01.2011 - 30183/06, II.B.2 Rn. 42, Commission des opérations de bourse).

Das Recht einer Partei auf ein unabhängiges und unparteiischer Gericht umfasst auch Assistenten eines Richter, die einen Fall für die Prüfung durch den Richter vorbereiten (EGMR Urte. v. 29.08.2024 - 44681/21 u. 17256/22, III.B.2.b Rn. 52, judicial assistant).

Bei dieser Gelegenheit möchte ich in Bezug auf die Bestimmung des Achtungsanspruchs einer juristischen Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist, mein Argument erläutern.

Eine juristische Person kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG) seinem Wesen nach nur in Bezug auf den Gegenstand ihrer Tätigkeit geltend machen (Art. 19 III GG).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätigen juristischen Person kann bei der Teilnahme an der politischen Meinungsbildung aus den für die Parteien geltenden Gründen nicht weiter reichen, als das einer politischen Partei.

Da Parteien im Sinne des PartG staatliche Förderung erhalten, kann die Behauptung einer solchen Förderung den Achtungsanspruch einer politisch tätigen Vereinigung im Grundsatz nicht verletzen.

Wie das Landgericht geht das Kammergericht in seiner Entscheidung hingegen davon aus, die zu achtende Tätigkeit des Campact e. V. sei enger gefasst eine politische Tätigkeit, die finanziell nur durch einzelne Wähler bestimmt wird.

Das ist aber wiederum zugleich der Anspruch des Grundgesetzes an die Parteien im Sinne des PartG und die Sicherung dieses Anspruchs der Grund, weshalb die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel Rechenschaft ablegen müssen und die staatliche Förderung der Parteien zwingend öffentlich erfolgen muss.

Der Achtungsanspruch auf Grund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einer politischen Vereinigung in der Art des Campact e. V. kann daher nicht weiter reichen, als das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer politischen Partei, welchen das Grundgesetz durch die Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Schulte-Frohlinde  
Rechtsanwalt